Der Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange der Patientinnen und Patienten
sowie Bevollmächtigter für Pflege

Karl-Josef Laumann
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 62, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-3421
FAX +49 (0)30 18 441-3422
E-MAIL Karl-Josef.Laumann@bmg.bund.de
INTERNET www.patientenbeauftragter.de
www.pflegebevollmaechtigter.de

An die ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland sowie
ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Berlin, im Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat in den letzten drei Jahren große Veränderungen für die Pflege auf den Weg gebracht. Dies war notwendig, um die Versorgung der zunehmenden Anzahl an Pflegebedürftigen – sei es durch professionelle Pflegekräfte oder durch Angehörige – langfristig sicherzustellen und die Qualität der Pflege weiter zu stärken. Als Pflegebevollmächtigter der Bundesregierung war mir dabei besonders wichtig, dass wir den gesetzlichen Rahmen verbessern, um möglichst attraktive Arbeitsbedingungen in den Pflegeeinrichtungen schaffen zu können. Aus meinen Gesprächen mit Pflegekräften weiß ich, dass dazu insbesondere faire Löhne, verlässliche Arbeitszeiten und so wenig Bürokratie wie möglich gehören.

Deshalb möchte ich Sie ermutigen, von den gesetzlichen Verbesserungen zugunsten der Pflegekräfte sowie der von ihnen versorgten Pflegebedürftigen in Ihrer Einrichtung so weit wie möglich Gebrauch zu machen. Denn nun liegt es an Ihnen und den Einrichtungs- und Kostenträgern vor Ort, die Pflegereformen in die Praxis umzusetzen. Mir ist bewusst, dass insbesondere die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eine gewaltige Umstellung erfordert, welche nur mit erhöhtem Engagement erfolgreich gelingen wird. Ich zähle hier auf Ihre Hilfe und will Ihnen dafür bereits an dieser Stelle meinen herzlichen Dank ausdrücken. Nur mit Ihrer Unterstützung können wir auch zukünftig genügend Menschen für den verantwortungsvollen und spannenden Pflegeberuf gewinnen. Ich möchte Ihnen daher gern konkrete Chancen der Pflegereformen für verbesserte Arbeitsbedingungen in Ihrer Einrichtung aufzeigen.

Erleichterte Refinanzierung fairer Löhne

Bereits seit Anfang 2015 gilt: Wer seine Beschäftigten in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach Tarifvertrag oder kirchenarbeitsrechtlichen Vereinbarungen entlohnt, bekommt die Gehälter von den Kostenträgern in der Pflegevergütung refinanziert. Die Pflegekassen haben im Gegenzug das Recht erhalten, sich nachweisen zu lassen, dass das Geld tatsächlich bei den Pflegekräften und den weiteren Beschäftigten ankommt.

Auf meine Initiative hin hat der Gesetzgeber mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 auch die Refinanzierung von Löhnen in nicht-tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen erleichtert. **Ab sofort müssen Pflegekassen und Sozialhilfeträger in den Vergütungsverhandlungen mit den Betreibern von Pflegeeinrichtungen auch die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe von Tariflöhnen als wirtschaftlich anerkennen**. Dies gilt auch, wenn sich die Löhne in den Einrichtungen an einen Tarifvertrag oder entsprechende kirchliche Arbeitsrechtsvereinbarungen anlehnen. Damit können auch nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen höhere Pflegevergütungen mit den Kostenträgern verhandeln, um die Löhne ihrer Mitarbeiter bis auf Tarifniveau zu entwickeln. Über Tarifniveau hinausgehende Löhne können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ebenfalls vereinbart werden. Die Kostenträger können sich im Gegenzug nachweisen lassen, welche Löhne Einrichtungsbetreiber tatsächlich ausbezahlt haben. Die Rahmenvertragspartner haben den gesetzlichen Auftrag erhalten, das Nähere über die vorzulegenden Nachweise zu bestimmen.

Die Grundlage für transparente, attraktive Löhne in der Altenpflege ist also gelegt: Auch nicht-tarifgebundene **Pflegeeinrichtungen können jetzt attraktive Löhne zahlen und in den Verhandlungen der Pflegevergütung eine Refinanzierung von den Kostenträgern verlangen.**

Ausdrücklich klargestellt wurde vom Gesetzgeber zudem, dass den Betreibern weiterhin eine **angemessene Vergütung von Wagnis und Gewinn** zusteht. Auch diese ist mit den Kostenträgern zu vereinbaren, etwa über einen festen umsatzbezogenen Prozentsatz oder die Auslastungsquote. **Falls dazu eine Schiedsstelle angerufen werden muss, muss diese nun schneller, nämlich spätestens innerhalb von drei Monaten, eine Entscheidung treffen.**

Chancen eines Gesamtversorgungsvertrags

Laut den Ergebnissen einer von mir in Auftrag gegebenen Studie sind Altenpflegekräfte vor allem in den ostdeutschen Bundesländern häufig nur deshalb in Teilzeit beschäftigt, weil sie keine Vollzeitstelle finden. Damit unfreiwillige Teilzeit den Fachkräftemangel nicht verschärft, sollten Arbeitgeber in der Pflege alles dafür tun, um Teilzeitbeschäftigten auf Wunsch Vollzeitstellen anbieten zu können. Ein bislang nur wenig genutztes Instrument hierfür kann ein Gesamtversorgungsvertrag mit der Pflegekasse über mehrere ambulante, voll- oder teilstationäre Leistungssegmente unter Leitung einer einzigen verantwortlichen Pflegefachkraft sein.

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz wurde klargestellt, dass Einrichtungs- und Kostenträger Gesamtversorgungsverträge vereinbaren können, u. a. damit **Beschäftigte eines Trägers in mehreren Versorgungsbereichen tätig werden und ggf. ihre Arbeitszeit aufstocken können**, sofern sie dies möchten. Gesamtversorgungsverträge bieten mehr Flexibilität für mitarbeiterorientierte Arbeitszeitmodelle. Insbesondere können eingestreute Tages- und Kurzzeitpflegeplätze im Rahmen eines Gesamtversorgungsvertrags zugelassen werden. Das ist wichtig, denn trotz erheblich ausgeweiteter gesetzlicher Leistungsansprüche sind leider noch nicht überall flächendeckend ausreichende Angebote für Tages- und Kurzzeitpflege entstanden.

Entbürokratisierung der Pflegedokumentation

Wie Sie sicherlich wissen, fördere und unterstütze ich gemeinsam mit den Verbänden der Einrichtungs- und Kostenträger, den Prüfinstanzen, den Bundesländern und dem Bundesministerium für Gesundheit die Einführung des vereinfachten Dokumentationsmodells („Strukturmodell"). Bereits mehr als 42 Prozent aller Pflegeeinrichtungen in Deutschland haben sich schon für die Umstellung entschieden (Stand: November 2016). Jetzt kommt es darauf an, das **Strukturmodell konsequent in den Einrichtungen umzusetzen**. Gesetzlich haben wir ausdrücklich sichergestellt, dass die erreichten Zeiteinsparungen von den Kostenträgern nicht zum Anlass für Vergütungskürzungen genommen werden können, sondern der Pflege zugutekommen müssen und so auch die Pflegekräfte entlasten. Falls Ihre Einrichtung noch nicht an diesem Projekt teilnimmt, können Sie diese bei dem von mir beauftragten Projektbüro Ein-STEP registrieren. Alle erforderlichen Informationen hierzu erhalten Sie auf der Website **www.ein-step.de**. Bitte wenden Sie sich an Ihren Trägerverband, um Schulungen durch ausgebildete Multiplikatoren oder eine weitere Beratung zu bekommen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen auf diesem Weg persönlich für Ihr Engagement bei der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland zu danken. Mein Dank gilt allen Beschäftigten der Einrichtungen. Sie leisten tagtäglich eine unschätzbar wertvolle Arbeit für die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in unserem Land. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit wünsche ich Ihnen auch weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen